

A U S B I L D U N G S - U N D P R Ü F U N G S S O R D N U N G

TIERGESTÜTZTE THERAPIE

Therapiebegleithunde

Tiergestützte Pädagogik

Schulpräsenzhunde, Schulbesuchshunde



Inhaltsverzeichnis

I)	Basisinformationen zur Tiergestützten Therapie	4
1.	Begriffsdefinitionen.....	4
2.	Informationen zu Assistenzhunden.....	5
II)	Therapiebegleithunde	6
1.	Definition	6
2.	Einsatzziele	6
3.	Spezielle Einsatzbereiche	6
4.	Aufgaben	6
5.	Ausbildungsaufbau, -umfang, -inhalte, -module, -kosten.....	7
	5.1 Ausbildungsaufbau.....	7
	5.2 Ausbildungsumfang.....	7
	5.3 Ausbildungsinhalte	7
	5.4 Ausbildungsmodule	8
	5.5 Ausbildungskosten	8
6.	Information zur Tätigkeit nach Ausbildungsabschluss	9
	6.1 Berechtigungen	9
	6.2 Einsatzzeiten	9
	6.3 Nachkontrollen	9
	6.4 Verpflichtende Fortbildungen	9
III)	Tiergestützte Pädagogik.....	10
1.	Definition Präsenzhunde	10
2.	Definition Schulbesuchshunde	10
3.	Spezielle Voraussetzungen für den Einsatz	10
4.	Spezielle Einsatzbereiche	10
5.	Haftung	10
6.	Ausbildungsaufbau, -umfang, -inhalte, -module, -kosten.....	11
	6.1 Ausbildungsaufbau.....	11
	6.2 Ausbildungsumfang.....	11
	6.3 Ausbildungsinhalte	11
	6.4 Ausbildungsmodule	12
	6.5 Ausbildungskosten	12
7.	Information zur Tätigkeit nach Ausbildungsabschluss	13
	7.1 Berechtigungen	13
	7.2 Einsatzzeiten	13
	7.3 Nachkontrollen	13
	7.4 Verpflichtende Fortbildungen	13
IV)	Prüfungen	14
1.	Erstantritt	14
	1.1 Voraussetzungen/Vorzulegen	14
	1.2 Prüfungen des ÖBdH	14
	1.3 Überprüfung durch das Messerli Forschungsinstitut.....	15
2.	Nachkontrollen durch das Messerli Forschungsinstitut.....	16
	2.1 Voraussetzungen/Vorzulegen	16
	2.2 Anmeldungen/Abrechnungen.....	16

V)	Grundsätzliche Vorgaben bzw. Hinweise	17
1.	Mitgliedschaft	17
2.	Anforderungen.....	17
22.1	Anforderungen an den Hundeführer	17
.2	Anforderungen an den Hund.....	18
2.3	Anforderungen an das Team	19
2.4	Eignungstest.....	19
3.	Einverständnis und Informationsweitergabe bei Einsätzen	20
3.1	Einverständnis.....	20
3.2	Informationsweitergabe	20
4.	Weitere Vorgaben	21
4.1	Abschussnachweise.....	21
4.2	Verpflichtende Ausbildungsoffenlegung.....	21
4.3	Kennzeichnungspflicht / Bekleidung	21
4.4	Übermittlung von erforderlichen Unterlagen an den ÖBdH	21
4.5	Copyright von Unterlagen des ÖBdH bzw. seiner Ausbilder	21
4.6	Evaluierung	21
4.7	Dokumentation / Qualitätssicherung	21
4.8	Arbeitsbedingungen	21
4.9	Hygienebedingungen	22
4.10	Gefahrenvermeidung.....	22
Impressum	22

I) Basisinformationen zur Tiergestützten Therapie

1. Begriffsdefinitionen

Die von der WHO geschaffene ICF (International Classification of Functions) ist in vielen Bereichen die Grundlage für therapeutische und pädagogische Prozesse. Sie definiert Therapie übergeordnet. Therapie im Sinne der ICF umfasst: Therapie, Förderung, Training, Rehabilitation und auch die Initiierung von Lernprozessen.

Die ESAAT (European Society of Animal Assisted Therapy) hat Definitionen für die tiergestützte Therapie beschlossen, an denen wir uns orientieren.

ESAAT definiert die allgemeine Ziele der tiergestützten Therapie wie folgt:

- Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen, kognitiven und emotionalen Funktionen,
- Förderung der Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Durchführung von Aktivitäten und Handlungen,
- Förderung des Einbezogenenseins in die jeweiligen Lebenssituation und
- Verbesserung des subjektiven Wohlbefindens.

Der Überbegriff tiergestützte Therapie wird für den therapeutischen und pädagogischen Einsatz von Tieren, für alle tiergestützten Maßnahmen (z.B. Interaktion, Pädagogik, Förderung, Intervention), verwendet. Therapie wird umfassend im Sinne einer professionellen Helferbeziehung mit Einflussnahme auf den Menschen verstanden und umfasst auch präventive und fördernde Maßnahmen.

Tiergestützte Fördermaßnahmen

- umfassen pädagogische, psychologische und sozialintegrative Angebote mit Tieren für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und ältere Menschen mit kognitiven, sozial-emotionalen und motorischen Einschränkungen, Verhaltensstörungen und Förderschwerpunkten,
- beinhalten gesundheitsfördernde, präventive und rehabilitative Maßnahmen,
- finden in Einzel- und Gruppensettings statt,
- haben als Basis die Beziehungs- und Prozessgestaltung im Beziehungsdreieck Klient – Tier – Bezugsperson,
- beinhalten Methoden, bei denen Klienten mit Tieren interagieren, über Tiere kommunizieren oder für Tiere tätig sind,
- erfolgen zielorientiert anhand klarer Prozess- und Themenorientierung unter Berücksichtigung tierethischer Grundsätze,
- werden von einer Fachkraft mit Ausbildung und kontinuierlicher Weiterbildung durchgeführt.

Allgemeine Ziele der tiergestützten Fördermaßnahmen:

- Wiederherstellung und Erhaltung der körperlichen, kognitiven und emotionalen Funktionen,
- Förderung der Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Durchführung von Aktivitäten und Handlungen,
- Förderung des Einbezogenenseins in die jeweiligen Lebenssituationen und
- Verbesserung des subjektiven Wohlbefindens.

Spezielle Ziele der tiergestützten Fördermaßnahmen:

Die speziellen Ziele orientieren sich ausgehend von der Indikationsstellung an Bedürfnissen, Ressourcen und am Störungsbild sowie dem Förderbedarf des jeweiligen Klienten.

2. Informationen zu Assistenzhunden

Mit der am 1.1.2015 in Kraft getretenen Novelle zum Bundesbehindertengesetz wurden die Voraussetzungen für die Anerkennung von Assistenzhunden und Therapiebegleithunden gesetzlich verankert. Die geltenden Richtlinien wurden vom Sozialministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz festgelegt. Als Prüfstelle für Ausbildungen wurde das Messerli Forschungsinstitut in Wien beauftragt.

Assistenzhunde werden zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung eingesetzt. Sie werden zum Zwecke der Erweiterung der Selbstbestimmung und Teilnahme von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen eingesetzt und leisten einen wertvollen Beitrag zur Kommunikation und zum Abbau von einstellungsmäßigen Barrieren. Assistenzhunde werden in allen Bereichen des täglichen Lebens eingesetzt und leben dauernd bei der betroffenen Person.

Als Assistenzhunde gelten:

- **Blindenführhunde:** Diese werden zur Unterstützung blinder und hochgradig sehbehinderter Menschen eingesetzt.
- **Servicehunde:** Diese werden zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen im Bereich der Mobilität eingesetzt.
- **Signalhunde:** Diese werden zur Unterstützung von Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit chronischen Erkrankungen, wie Epilepsie, Diabetes und neurologischen Erkrankungen eingesetzt.

Allgemeine Ziele:

Je nach Einsatzbereich gibt es grundlegende Hilfeleistungen, die zur Standardausbildung der unterschiedlichen Assistenzhunde gehören.

Spezielle Ziele:

Diese werden individuell, auf den persönlichen Bedarf der betroffenen Menschen vereinbart und in einem „Aufgabenkatalog“ definiert.

Spezielle Ausbildung

Die Ausbildung des Hundes umfasst, neben dem grundsätzlichen Gehorsam, eine spezielle Ausbildung für spezifische Hilfeleistungen abhängig von dem zukünftigen Einsatzgebiet des Hundes.

Positiv abgeschlossene staatliche Beurteilung

Die Beurteilung von Assistenzhunden gliedert sich in zwei Beurteilungsverfahren. Zunächst die Qualitätsbeurteilung, die der Hund mit seinem Ausbilder absolviert. Dabei werden die allgemeinen Anforderungen an das Sozial- und Umweltverhalten des Hundes, Grundgehorsam sowie die speziellen Hilfsleistungen beurteilt. Wurde die Beurteilung positiv abgeschlossen, erfolgt die Zusammenschulung des Hundes mit der betroffenen Person (Hundeführer). Daran schließt sich die Teambeurteilung an, welche der Hund mit der betroffenen Person (Hundeführer) absolviert. Erst nach positiver Absolvierung dieser erfolgt die Anerkennung als Assistenzhund und nur dann kann der Hund in den Behindertenpass eingetragen werden. Durch diese Eintragung erhält der betroffene Mensch für seinen Assistenzhund sämtliche Zutrittsrechte zu öffentlichen Orten, Gebäuden und Dienstleistungen und eine Befreiung von der Leinen- und Maulkorbpflicht. Sowohl die Qualitäts- als auch die Teambeurteilung erfolgt durch die Prüf- und Koordinierungsstelle für Assistenzhunde am Messerli Forschungsinstitut.

Ausbildungsstätten für Assistenzhunde

Der ÖBdH bildet keine Assistenzhunde aus.

Nachfolgend eine Liste von Ausbildungsstätten, die eine Qualitätsbeurteilung beim Messerli Forschungsinstitut absolviert haben und die Ausbildungen anbieten. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, eine aktuelle Liste ist auf der Homepage des Messerli Forschungsinstituts, Prüf- und Koordinierungsstelle Assistenzhunde zu finden:

Blindenführhunde, <http://www.blindenfuehrhundeschule.at>

Blindenführhunde, Servicehunde, <http://www.blindenhund.at>

Blindenführhunde, Servicehunde, <http://www.assistenzhunde-joeres.at>

Blindenführhunde, Servicehunde, Signalhunde, <http://www.reha-hunde.at>

Blindenführhunde, Servicehunde, Signalhunde, <http://www.blindenfuehrhunde.at>

Servicehunde, <http://www.assistenzhunde-reithner.at>

Signalhunde, <http://www.diabetikerwarnhund.at>

Signalhunde, <http://www.animaltrainingscenter.at>

II) Therapiebegleithunde

Mit der am 1.1.2015 in Kraft getretenen Novelle zum Bundesbehindertengesetz wurden die Voraussetzungen für die Anerkennung von Assistenzhunden und Therapiebegleithunden gesetzlich verankert. Die geltenden Richtlinien wurden vom BMASK (Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz) festgelegt.

1. Definition

Die Definition gem. § 39a BBG lautet: „Der Therapiehund ist ein mit seinem Halter und seiner Halterin für die therapeutische Arbeit ausgebildeter und geprüfter Hund, der durch gezielten Einsatz positive Auswirkungen auf das Erleben und Verhalten von Menschen mit Behinderung erzielen soll. Der Hund hilft durch seine Anwesenheit und ist Teil des therapeutischen Konzepts.“

Tiergestützte Therapie umfasst unter Beiziehung der entsprechenden Fachleute geplante pädagogische, psychologische und sozialintegrative Angebote mit Tieren für Personen aller Altersgruppen mit kognitiven, sozial-emotionalen und motorischen Einschränkungen, Verhaltensstörungen und Förderschwerpunkten. Sie beinhaltet auch gesundheitsfördernde, präventive und rehabilitative Maßnahmen.

Tiergestützte Therapie findet im Einzel- und Gruppensetting statt.

2. Einsatzziele

Allgemeine Ziele:

Hilfe bei der Wiederherstellung und Erhaltung der körperlichen, kognitiven und emotionalen Funktionen
Unterstützung bei Förderungen der Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Durchführung von Aktivitäten und Handlungen

Mithilfe bei der Förderung des Einbezogenenseins in Lebenssituationen

Verbesserung des subjektiven Wohlbefindens

Spezielle Ziele:

Diese orientieren sich ausgehend von der Indikationsstellung an Bedürfnissen, Ressourcen und Förderbedarf sowie am Störungsbild des jeweiligen Klienten.

3. Spezielle Einsatzbereiche

Pflegeheime und Pensionistenwohnhäuser

Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen

Krankenhäuser

4. Aufgaben

Unterstützung von Menschen in ihren Bedürfnissen nach Linderung von Beschwerden, Autonomie und personaler sowie sozialer Integration unter fachkompetenter Einbindung.

Fachkompetente Einbindung erfolgt (je nach Einsatzfeld) u.a. durch Ergo- und/oder Physiotherapeuten, Psychologen, Pädagogen bzw. Mediziner.

Planung von Maßnahmen anhand unterschiedlichster Konzepte und Ansätze für unterschiedliche Zielgruppen, zielorientierte Durchführung sowie anschließende Dokumentation.

5. Ausbildungsaufbau, -umfang, -inhalte, -module und -kosten

Die Ausbildungen finden berufsbegleitend statt und erfolgen ausschließlich in Kleingruppen.
Ausbildungen starten bei mindestens 4 Anmeldungen (Therapiebegleithunde, tiergest. Pädagogik).

5.1 Ausbildungsaufbau

Eignungstest

Modul 1 Begleitunterlagen und Pflichtliteratur

Modul 2 Vorträge

Modul 3 Allgemeine Trainingseinheiten

Modul 4 Spezielle Trainingseinheiten, Hospitationen, Einschulungen

Modul 5 Prüfungen

Schriftliche Prüfung bei Prüfern des ÖBdH

Mündlich/praktische Prüfung HAT 1 bei Prüfern des ÖBdH

Mündlich/praktische Überprüfung durch Prüfer des Messerli Forschungsinstituts

5.2 Ausbildungsumfang gesamt 199 Unterrichts- und Lerneinheiten

1 UE (Unterrichtseinheit) bzw. LE (Lerneinheit/Selbstlernzeit) entspricht 45 Minuten.

Praxiseinheiten 32 UE

Theorieeinheiten 34 UE

Selbststudium (inkl. Prüfungsvorber.) 133 LE

5.3 Ausbildungsinhalte

Begleitunterlagen und Pflichtliteratur

Begleitskriptum 1

Erziehung und Lernverhalten des Hundes und Lerntheorien

Gehirnstrukturen für Lernen und Gedächtnis

Erkennen wichtiger kommunikativer Signale beim Hund

Stress und Stressmanagement beim Hund

Furcht, Angst, Phobie, Panik und Trauma beim Hund

Unerwünschtes Verhalten vs Problemverhalten

Infektiöse Erkrankungen

Zoonosen und Parasiten

Erste Hilfe beim Hund

Impfungen

Begleitskriptum 2

Grundlagenwissen zu Therapietieren

Betreuungsphasen einer Therapie

Der Hund in der Physio-, Ergo-, Logo- und Psychotherapie sowie in der Sonderpädagogik

Arbeiten mit Kindern und Jugendlichen

Kommunikation und Gesprächsführung

Umgang mit gehörlosen, sehbehinderten, blinden, todkranken oder sterbenden Menschen

Stress und Stressmanagement beim Hundeführer

Hygiene und Gefahren beim Einsatz

Qualitätssicherung und Ethik

Begleitskriptum 3

Medizinische Grundlagen

Geriatrische Krankheitsbilder

Neurologische Krankheitsbilder

Onkologische Krankheitsbilder

Orthopädische Krankheitsbilder

Psychologische Krankheitsbilder

Weitere Begleitunterlagen

Handbuch zur Vorbereitung auf die Prüfung zum Therapiebegleithundeführer (Messerli Forschungsinstitut)

Hunde in der Schule (Bundeministerium für Bildung und Frauen)

Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (Robert Koch Inst.)

Pflichtliteratur

77 Arbeitsideen für den Besuch- und Therapiehundeeinsatz, Anne Kahlisch, 2015 (ca. 30,00 €)

Tiergestützte Therapie in Senioren- und Pflegeheimen, A. Kahlisch, 2010 (ca. 20,00 €)

Weitere Literaturempfehlungen (fakultativ):

Das Therapiehund-Team: Ein praktischer Wegweiser, Inge Röger-Lakenbrink, 2010
Hunde im Schulalltag: Grundlagen und Praxis, A. Beetz, 2015
Ideenkiste Schulhund: Lehrplanorientierte Praxisideen für die Grundschule, A. Kahlisch, I. Mengel, 2017
Co-Pädagoge Hund, Kynopädagogik: Lernbegleiter auf vier Pfoten, K. Jablonowski, C. Köse, 2012
Hunde in der Sozialen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, M. Kirchpöfening, 2014
Notfall! Erste Hilfe für meinen Hund: Maßnahmen bei Verletzungen und Erkrankungen, Sophie Strodtbeck, DVD, 2013, ASIN: 3937322280

5.4 Ausbildungsmodule

Modul 1 / Begleitunterlagen und Pflichtliteratur (ca. 133 Selbstlernzeiten)

Modul 2 / Vorträge (32 UE)

- Hundehaltung und -erziehung, Verhalten und Kommunikation des Hundes, Stress beim Hund
- Rechtliche Grundlagen, Hygiene und Gefahren, Umgang mit Patienten (psychologische, medizinisch/geriatrische Grundlagen)
- Umgang mit Kindern und Jugendlichen (pädagogische Grundlagen)
- Erste Hilfe beim Hund

Modul 3 / Allgemeine Trainingseinheiten (7 UE)

- Grundgehorsam, Kontrollier- und Beeinflussbarkeit des Hundes
- Sozialverhalten gegenüber Menschen und fremden Hunden
- Vorbereitung auf die HAT1 (inkl. Wesensüberprüfung)

Modul 4 / Spezielle Trainingseinheiten, Hospitationen, Einschulungen (20 UE)

- Trainingseinheiten Kinder und Jugendliche, ältere Menschen und gehandicappte Menschen
- Einsatzspezifische Hospitationen Kinder und Jugendliche, ältere Menschen und gehandicappte Menschen
- Einsatzspezifische Einschulungen Kinder und Jugendliche, ältere Menschen und gehandicappte Menschen.

Die Dauer von Hospitationen und Einschulungen muss auf die altersgemäße Entwicklung und Reife des einzuschulenden Hundes angepasst werden.

Modul 5 / Prüfungen und Überprüfung

- Schriftliche Prüfung ÖBdH: Multiple Choice Test zum gelehrten Wissen, wobei mind. 75% korrekte Antworten zum Bestehen nötig sind.
- Mündlich/praktische Prüfung ÖBdH: Hundealltagstauglichkeitsprüfung HAT 1 inkl. Wesenstest und Stadtgang unter hoher Ablenkung
- Mündlich/praktische Prüfung Messerli Forschungsinstitut: Überprüfung der Umsetzung des gelehrten Wissens bei der praktischen Arbeit mit PatientInnen.

5.5 Ausbildungskosten

Die Kosten betragen 1.200,00 € (zahlbar in 4 Raten zu je 300,00 €)

Nicht inkludiert sind die Kosten für Pflichtliteratur, für die mündlich/praktische Abschlussprüfung beim Messerli Forschungsinstitut, die jährlichen Nachkontrollen beim Messerli Forschungsinstitut die verpflichtende Mitgliedschaft beim ÖBdH sowie notwendige Pflichtfortbildungen nach Ausbildungsabschluss. Weiters nicht inkludiert sind fakultativ buchbare weitere Fortbildungen und Vorprüfungen.

6. Informationen zur Tätigkeit nach Ausbildungsabschluss

6.1 Berechtigungen

Es wird die Berechtigung erworben, als Mensch/Hunde-Team im Bereich Therapiebegleithunde sowie tiergestützte Pädagogik Schulpräsenzhunde und Schulbesuchshunde tätig zu werden.

Berechtigungen sind an die Nachkontrollen, Fortbildungen und Untersuchungen des Hundes gebunden. Abgeschlossene Ausbildungen berechtigen nicht dazu, selbst Hund-Menschen-Teams auszubilden.

Möchte man zu einem späteren Zeitpunkt auch im tiergestützte Pädagogik tätig werden, können die fehlenden vier Einschulungen im Bereich Kinder und Jugendliche Menschen nachgeholt werden. Es muss keine zusätzliche Prüfung abgelegt werden.

6.2 Einsatzzeiten

- Maximale Dauer pro aktivem Einsatz 45 Minuten.
- Maximal 2 Einsätze pro Woche (in Ausnahmefällen 3 Einsätze pro Woche).
- Maximal 8 Einsätze pro Monat.
- Die Hunde dürfen nicht dauerhaft am Einsatzort verbleiben.

Der ÖBdH ist verpflichtet, bei Kenntnis von zu häufigen und/oder zu langen Einsätzen dies der Prüf- und Koordinierungsstelle des Messerli Forschungsinstituts bekannt zu geben.

6.3 Nachkontrollen

- Um die Einsatzfähigkeit zu behalten sind jährliche Überprüfungen durch das Messerli Forschungsinstitut für alle Teams verpflichtend. Die Überprüfungen sind rollierend alle 12 Monate (+/- 3 Monate) durchzuführen. Es ist Sache des Hundehalters für die jährlichen Überprüfungen zu sorgen.
- Bei Nachkontrollen müssen mindestens 12 Einsätze (inkl. Datum und Dauer) innerhalb des vergangenen Jahres durch die jeweilige Institution nachgewiesen werden (Karenzzeiten oder andere begründete Pausen werden berücksichtigt. Diese müssen der Prüfstelle vorab gemeldet werden.)

6.4 Verpflichtende Fortbildungen

Um die Einsatzfähigkeit zu behalten sind regelmäßige fachspezifische Fortbildungen für alle Teams im Ausmaß von 20 Stunden jeweils innerhalb von 2 Jahren (beginnend ab dem Datum der ersten Beurteilung durch das Messerli Forschungsinstitut) verpflichtend. Die Fortbildungen müssen vom Messerli Forschungsinstitut anerkannt sein.

Es ist Sache des Hundehalters für die Absolvierung seiner Fortbildungen zu sorgen und die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

III) Tiergestützte Pädagogik

Präsenz- und Schulbesuchshunde werden unter ähnlichen Rahmenbedingungen wie Therapie-hunde eingesetzt. Seit November 2017 gelten die, in den Richtlinien des BMASK (Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz) für Therapiehunde festgelegten Anforderungen auch für Präsenz- und Schulbesuchshunde.

Richtlinien Therapiehunde des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über nähere Bestimmungen gem. § 39a Abs. 10 BBG, in Kraft getreten am 1. Jänner 2015

1. Definition Präsenzhunde

Diese werden regelmäßig für eine bestimmte Zeit in den Unterricht einbezogen, um das soziale Gefüge in der Klasse, die Schüler-Lehrer-Beziehung und die individuellen sozialen Kompetenzen der Schüler zu stärken.

2. Definition Schulbesuchshunde

Diese werden nur einmal oder in unregelmäßigen Abständen in das Unterrichtsgeschehen einbezogen. Ihr Einsatz soll den Schülern ein altersgerechtes Wissen über Hunde, insbesondere über deren adäquate Haltung und Pflege, den damit verbundenen Aufwand sowie über das Wesen des Tieres vermitteln.

3. Spezielle Voraussetzungen für den Einsatz

Die erwünschten, positiven Auswirkungen durch den Präsenzhund müssen für alle SchülerInnen der Klasse als Teil des Unterrichts erlebbar sein. Durch den Einsatz des Hundes darf der Bildungsauftrag nicht beeinträchtigt werden.

4. Spezielle Einsatzbereiche

Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen

5. Haftungen

Gesetzliche Haftung

Wird wider Erwarten ein Schüler Schülerin durch einen Präsenz- oder Schulbesuchshund im Unterricht verletzt, gilt das als Schülerunfall. Die Schulleitung hat den Unfall im Rahmen des bei Schülerunfällen üblichen Vorgehens innerhalb von fünf Tagen der Allgemeinen Unfall-versicherungsanstalt (AUVA) zu melden (§ 363 Abs. 4 ASVG).

Kommt eine Lehrkraft zu Schaden, liegt ein von der Schulleitung der Dienstbehörde zu meldender Arbeitsunfall vor.

Wird (z.B. weil der Einsatz des Präsenz- oder Schulbesuchshundes im Freien erfolgt) eine dritte Person durch den Hund verletzt, kann der Geschädigte Amtshaftungsansprüche gegen die Republik Österreich geltend machen, weil amtshaftungsrechtlich der Hundehalter als Lehrperson gilt. Der Geschädigte wäre an die Finanzprokuratur in Wien zu verweisen.

Vertragliche Haftung

Zusätzlich zur gesetzlichen Haftung besteht eine Haftung im Rahmen der vom Hundehalter einzugehenden und gegenüber der Schulleitung nachzuweisenden erweiterten Versicherung, die sich auf den Einsatz des Hundes als Präsenz- bzw. Schulbesuchshund beziehen muss. Sie erfasst von der gesetzlichen Haftung allenfalls nicht abgedeckte Bereiche.

6. Ausbildungsaufbau, -umfang, -inhalte, -module und -kosten

Die Ausbildungen finden berufsbegleitend statt und erfolgen ausschließlich in Kleingruppen.
Ausbildungen starten bei mindestens 4 Anmeldungen (Therapiebegleithunde, tiergest. Pädagogik).

6.1 Ausbildungsaufbau

Eignungstest

Modul 1 Begleitunterlagen und Pflichtliteratur

Modul 2 Vorträge

Modul 3 Allgemeine Trainingseinheiten

Modul 4 Spezielle Trainingseinheiten, Hospitationen, Einschulungen

Modul 5 Prüfungen

Schriftliche Prüfung bei Prüfern des ÖBdH

Mündlich/praktische Prüfung HAT 1 bei Prüfern des ÖBdH

Mündlich/praktische Überprüfung durch Prüfer des Messerli Forschungsinstituts

6.2 Ausbildungsumfang gesamt 176 Unterrichts- und Lerneinheiten

1 UE (Unterrichtseinheit) bzw. LE (Lerneinheit/Selbstlernzeit) entspricht 45 Minuten.

Praxiseinheiten 32 UE

Theorieeinheiten 34 UE

Selbststudium (inkl. Prüfungsvorber.) 110 LE

6.3 Ausbildungsinhalte

Begleitunterlagen und Pflichtliteratur

Begleitskriptum 1

Erziehung und Lernverhalten des Hundes und Lerntheorien

Gehirnstrukturen für Lernen und Gedächtnis

Erkennen wichtiger kommunikativer Signale beim Hund

Stress und Stressmanagement beim Hund

Furcht, Angst, Phobie, Panik und Trauma beim Hund

Unerwünschtes Verhalten vs Problemverhalten

Infektiöse Erkrankungen

Zoonosen und Parasiten

Erste Hilfe beim Hund

Impfungen

Begleitskriptum 2

Grundlagenwissen zu Therapietieren

Betreuungsphasen einer Therapie

Der Hund in der Physio-, Ergo-, Logo- und Psychotherapie sowie in der Sonderpädagogik

Arbeiten mit Kindern und Jugendlichen

Kommunikation und Gesprächsführung

Umgang mit gehörlosen, sehbehinderten, blinden, todkranken oder sterbenden Menschen

Stress und Stressmanagement beim Hundeführer

Hygiene und Gefahren beim Einsatz

Qualitätssicherung und Ethik

Begleitskriptum 3

Medizinische Grundlagen

Geriatrische Krankheitsbilder

Neurologische Krankheitsbilder

Onkologische Krankheitsbilder

Orthopädische Krankheitsbilder

Psychologische Krankheitsbilder

Weitere Begleitunterlagen

Handbuch zur Vorbereitung auf die Prüfung zum Therapiebegleithundeführer (Messerli Forschungsinstitut)

Hunde in der Schule (Bundeministerium für Bildung und Frauen)

Pflichtliteratur

77 Arbeitsideen für den Besuch- und Therapiehundeeinsatz, Anne Kahlisch, 2015 (ca. 30,00 €)

Weitere Literaturempfehlungen (fakultativ):

Tiergestützte Therapie in Senioren- und Pflegeheimen, A. Kahlisch, 2010
Das Therapiehund-Team: Ein praktischer Wegweiser, Inge Röger-Lakenbrink, 2010
Hunde im Schulalltag: Grundlagen und Praxis, A. Beetz, 2015
Ideenkiste Schulhund: Lehrplanorientierte Praxisideen für die Grundschule, A. Kahlisch, I. Mengel, 2017
Co-Pädagoge Hund, Kynopädagogik: Lernbegleiter auf vier Pfoten, K. Jablonowski, C. Köse, 2012
Hunde in der Sozialen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, M. Kirchpfering, 2014
Notfall! Erste Hilfe für meinen Hund: Maßnahmen bei Verletzungen und Erkrankungen, Sophie Strodbeck, DVD, 2013, ASIN: 3937322280

6.4 Ausbildungsmodule

Modul 1 / Begleitunterlagen und Pflichtliteratur (ca. 110 Selbstlernzeiten)

Modul 2 / Vorträge (32 UE)

- Hundehaltung und -erziehung, Verhalten und Kommunikation des Hundes, Stress beim Hund
- Rechtliche Grundlagen, Hygiene und Gefahren, Umgang mit Patienten (psychologische, medizinisch/geriatrische Grundlagen)
- Umgang mit Kindern und Jugendlichen (pädagogische Grundlagen)
- Erste Hilfe beim Hund

Modul 3 / Allgemeine Trainingseinheiten (7 UE)

- Grundgehorsam, Kontrollier- und Beeinflussbarkeit des Hundes
- Sozialverhalten gegenüber Menschen und fremden Hunden
- Vorbereitung auf die HAT1 (inkl. Wesensüberprüfung)

Modul 4 / Spezielle Trainingseinheiten, Hospitationen, Einschulungen (20 UE)

- Trainingseinheiten Kinder und Jugendliche, ältere Menschen und gehandicappte Menschen
- Einsatzspezifische Hospitationen Kinder und Jugendliche und gehandicappte Menschen
- Einsatzspezifische Einschulungen Kinder und Jugendliche und gehandicappte Menschen.

Die Dauer von Hospitationen und Einschulungen muss auf die altersgemäße Entwicklung und Reife des einzuschulenden Hundes angepasst werden.

Modul 5 / Prüfungen und Überprüfung

- Schriftliche Prüfung ÖBdH: Multiple Choice Test zum gelehrtten Wissen, wobei mind. 75% korrekte Antworten zum Bestehen nötig sind.
- Mündlich/praktische Prüfung ÖBdH: Hundealltagstauglichkeitsprüfung HAT 1 inkl. Wesenstest und Stadtgang unter hoher Ablenkung
- Mündlich/praktische Prüfung Messerli Forschungsinstitut: Überprüfung der Umsetzung des gelehrtten Wissens bei der praktischen Arbeit mit PatientInnen.

6.5 Ausbildungskosten

Die Kosten betragen 1.200,00 € (zahlbar in 4 Raten zu je 300,00 €)

Nicht inkludiert sind die Kosten für Pflichtliteratur, für die mündlich/praktische Abschlussprüfung beim Messerli Forschungsinstitut, die jährlichen Nachkontrollen beim Messerli Forschungsinstitut die verpflichtende Mitgliedschaft beim ÖBdH sowie notwendige Pflichtfortbildungen nach Ausbildungsabschluss. Weiters nicht inkludiert sind fakultativ buchbare weitere Fortbildungen und Vorprüfungen.

7. Informationen zur Tätigkeit nach Ausbildungsabschluss

7.1 Berechtigungen

Es wird die Berechtigung erworben, als Mensch/Hunde-Team im Bereich tiergestützte Pädagogik Schulpräsenzhunde und Schulbesuchshunde tätig zu werden.

Berechtigungen sind an die Nachkontrollen, Fortbildungen und Untersuchungen des Hundes gebunden.

Abgeschlossene Ausbildungen berechtigen nicht dazu, selbst Hund-Menschen-Teams auszubilden.

Möchte man zu einem späteren Zeitpunkt auch im Therapiebegleithundebereich tätig werden, können die fehlenden vier Einschulungen im Bereich ältere Menschen nachgeholt werden. Es muss keine zusätzliche Prüfung abgelegt werden.

7.2 Einsatzzeiten

Präsenzhunde

- Pro durchgehender Präsenz zwei Unterrichtsstunden. Kann sich der Hund in der Zwischenzeit zurückziehen und werden ihm ausreichende Ruhepausen ermöglicht (z.B. gut konditionierter Kennel im Nebenraum), kann die Einsatzzeit fallweise bis vier Unterrichtsstunden pro Tag betragen.
- Maximal 2x pro Woche (in Ausnahmefällen 3x pro Woche).
- Maximal 8x pro Monat.
- Die Hunde dürfen nicht dauerhaft am Einsatzort verbleiben.

Besuchshunde

- Maximale Dauer pro aktivem Einsatz 45 Minuten.
- Maximal 2 Einsätze pro Woche (in Ausnahmefällen 3 Einsätze pro Woche).
- Maximal 8 Einsätze pro Monat.
- Die Hunde dürfen nicht dauerhaft am Einsatzort verbleiben.

Der ÖBdH ist verpflichtet, bei Kenntnis von zu häufigen und/oder zu langen Einsätzen dies der Prüf- und Koordinierungsstelle des Messerli Forschungsinstituts bekannt zu geben.

7.3 Nachkontrollen

- Um die Einsatzfähigkeit zu behalten sind jährliche Überprüfungen durch das Messerli Forschungsinstitut für alle Teams verpflichtend. Es ist Sache des Hundehalters für die jährlichen Überprüfungen zu sorgen.
- Bei Nachkontrollen müssen mindestens 12 Einsätze (inkl. Datum und Dauer) innerhalb des vergangenen Jahres durch die jeweilige Institution nachgewiesen werden (Karenzzeiten oder andere begründete Pausen werden berücksichtigt. Diese müssen der Prüfstelle vorab gemeldet werden.)

7.4 Verpflichtende Fortbildungen

Um die Einsatzfähigkeit zu behalten sind regelmäßige fachspezifische Fortbildungen für alle Teams im Ausmaß von 20 Stunden jeweils innerhalb von 2 Jahren (beginnend ab dem Datum der ersten Beurteilung durch das Messerli Forschungsinstitut) verpflichtend. Die Fortbildungen müssen vom Messerli Forschungsinstitut anerkannt sein.

Es ist Sache des Hundehalters für die Absolvierung seiner Fortbildungen zu sorgen und die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

IV) Prüfungen

1. Erstantritt

1.1 Voraussetzungen / Vorzulegen

Voraussetzungen für den Hundeführer

- Mindestalter 18 Jahre, Ausweis (Reisepass, Führerschein, Personalausweis)
- Strafregisterbescheinigung (nicht älter als 3 Monate; bei im Bundesdienst befindlichen Hundeführern genügt der Dienstausweis).

Voraussetzungen für den Hund

- Mindestalter 24 Monate
- Haftpflichtversicherungsnachweis (mit Angabe von Name, Rasse, Chipnummer und Einsatzdefinition "Therapiebegleithund", Mindestdecksumme 1,5 Mio. Euro)
- Hunde mit Qualzuchtmerkmalen im Sinne des § 5 Abs. 2 1 TSchG werden nicht zur Prüfung zugelassen.

Gesundheitliche Eignung

- Der Hund ist in gesundheitlich gutem Zustand bei der Beurteilung vorzustellen.
- Vorlage des Impfasses. Gültige, für den Einsatz wichtige Impfungen oder Impftiter müssen nachgewiesen werden (für den Einsatz wichtige Impfungen sind im Gesundheitszeugnis ausgewiesen).
- Einsatztauglichkeitsbescheinigung aus veterinärmedizinischer Sicht anhand des vom Messerli Forschungsinstitut vorgegebenen Gesundheitszeugnisses (nicht älter als 6 Wochen) muss vorgelegt werden. Der Hund muss zum Zeitpunkt der Prüfung schmerzfrei sein.

1.2 Prüfungen durch den ÖBdH (schriftliche Prüfung, praktische Prüfung HAT 1)

- Die Anmeldungen zu den beiden Prüfungen erfolgt bis spätestens 8 Wochen vor Prüfungswunschtermin durch die Ausbilder an den ÖBdH.
- Der ÖBdH bestätigt den Prüfungstermin und beauftragt die Prüfer mit den Prüfungen.

Prüfer/Prüfungskommissionen

Eine Prüfungskommission muss aus zwei fachkundigen Prüfern bestehen. Der Prüfungskommission darf maximal eine Person angehören, die mit dem zu prüfenden Mensch/Hund-Gespann in verwandtschaftlichem Verhältnis steht oder im gleichen Haushalt lebt.

Den Anweisungen der einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission ist Folge zu leisten.

Die Entscheidungen der Prüfungskommission sind endgültig und unanfechtbar.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Aufgaben des Prüfungsleiters

Der Prüfungsleiter trägt die administrative und organisatorische Verantwortung für die Prüfung. Zur Prüfungsdurchführung darf er sich einer der Prüfung angemessenen Anzahl an Prüfungsbeisitzern bedienen. Prüfungsbeisitzer sind ausschließlich mit Prüfungsaufgaben betraut. Der Prüfungsleiter hat alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dem Prüfungsleiter obliegt die Absicherung der Teams während der Prüfung. Prüfer sind berechtigt, die Prüfung bei Nichtbeachtung von Ordnung und Sicherheit zu unterbrechen oder zu beenden und die Prüfung ggf. als nicht bestanden zu werten. Der Prüfungsleiter darf bei der Prüfung keinen eigenen Hund führen oder prüfen lassen. Den Anweisungen der Prüfer ist Folge zu leisten.

Prüfungserfolg

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Teile der jeweiligen Prüfung erfolgreich absolviert wurden. Wird in einem Teilbereich die Note mangelhaft vergeben, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Werden HF oder Hund bei der Prüfung ausgeschlossen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Wird die Prüfung durch die Prüfungskommission abgebrochen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Wird die Prüfung aufgrund höherer Gewalt abgebrochen, gilt diese als nicht angetreten.

Prüfungswiederholung

Bei Nichtbestehen ist eine Prüfungswiederholung frühestens nach zwei Wochen möglich. Wird die Prüfung dreimal nacheinander nicht bestanden, wird dieses Mensch/Hund-Team für ein Jahr zu keiner weiteren Prüfung zugelassen. Ausgenommen davon ist ein Prüfungsabbruch im Sinne des körperlichen Wohlergehens von Hund oder Hundeführer (z.B. Erschöpfung, plötzliche körperliche Erkrankung etc.). In diesem Fall kann jederzeit zur Prüfung wieder angetreten werden.

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Die Prüfungsergebnisse sind dem ÖBdH so rasch als möglich mitzuteilen und die Prüfungsunterlagen sind in Folge zu übermitteln.

Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, sind ihm die Gründe und die Möglichkeit inkl. Bedingungen für die Wiederholung der Prüfung mitzuteilen.

Der Prüfling erhält einen schriftlichen Nachweis aus dem die Prüfungsbewertungen hervorgehen.

Leistungsnachweis

Alle Prüfungen und Kontrollen sind im Leistungsnachweis einzutragen.

Prüfungsgeltungsdauer

Die Geltungsdauer der ÖBdH-Prüfungen ist von der positiven jährlichen Kontrolle durch das Messerli Forschungsinstitut abhängig.

Weitere Informationen zur HAT 1-Prüfung finden Sie in der Prüfungsordnung des ÖBdH.

<https://www.oebdh.at/index.php/hundesport>

1.3 Überprüfung durch das Messerli Forschungsinstitut

- Voranmeldungen für die Sammelprüfungen (mind. 6 Teilnehmer, maximal 12 Teilnehmer) müssen bis spätestens zum 1. des Vormonats durch die Ausbilder an den ÖBdH erfolgen.
- Die Anmeldung beim Messerli Forschungsinstitut erfolgt durch den ÖBdH bis spätestens zum 8. des Vormonats.
- Nach Bestätigung des Prüfungstermins durch das Messerli Forschungsinstitut erfolgt die Information an die Ausbilder.
- Die Rechnungslegung erfolgt durch das Messerli Forschungsinstitut an den ÖBdH. Die Begleichung der Prüfungsgebühr an das Messerli Forschungsinstitut erfolgt prompt nach Rechnungserhalt. Die Weiterverrechnung erfolgt durch den ÖBdH an den Hundeführer. Die Begleichung der Prüfungsgebühr an den ÖBdH muss prompt nach Rechnungserhalt erfolgen.

Vorzulegende Ausbildungsnachweise

- Alle, dem Messerli Forschungsinstitut vorzulegenden Nachweise, müssen dem ÖBdH bis spätestens 3 Wochen vor Prüfungstermin durch die Ausbilder vorgelegt werden.
Der ÖBdH leitet die Nachweise gesammelt an das Messerli Forschungsinstitut bis spätestens 2 Wochen vor Prüfungstermin weiter.
- Nachweis der bestandenen schriftlichen Prüfung,
- Nachweis von 8 Einschulungen am Klienten (Assistenzeinsätze / inklusive Datum und Dauer) in den letzten 12 Monaten vor Prüfungsantritt, in mindestens 2 verschiedenen Institutionen, mit mindestens 2 Einsatzgebieten gemeinsam mit einem/einer PraxisanleiterIn (inkl. Einverständniserklärung der Institutionen).
- Die aktive Mitarbeit muss durch eine mindestens 80%ige Anwesenheit während der Ausbildung nachgewiesen werden. Die Anwesenheit wird durch die Ausbilder dokumentiert.

Weitere Informationen zur Prüfung finden Sie in der Prüfungsordnung des Messerli Forschungsinstituts.

<http://www.vetmeduni.ac.at/de/therapiebegleithunde/pruefung/pruefungsordnung/>

2. Nachkontrollen durch das Messerli Forschungsinstitut

2.1 Voraussetzungen / Vorzulegen

Hundeführer

Ausweis (Reisepass, Führerschein, Personalausweis)

Voraussetzungen für den Hund

- Haftpflichtversicherungsnachweis (mit Angabe von Name, Rasse, Chipnummer und Einsatzdefinition "Therapiebegleithund", Mindestdecksumme 1,5 Mio. Euro)

Gesundheitliche Eignung

- Der Hund ist in gesundheitlich gutem Zustand bei der Beurteilung vorzustellen.
- Vorlage des Impfasses. Gültige, für den Einsatz wichtige Impfungen oder Impftiter müssen nachgewiesen werden (für den Einsatz wichtige Impfungen sind im Gesundheitszeugnis ausgewiesen).
- Einsatztauglichkeitsbescheinigung aus veterinärmedizinischer Sicht anhand des vom Messerli Forschungsinstitut vorgegebenen Gesundheitszeugnisses (nicht älter als 6 Wochen) muss vorgelegt werden. Der Hund muss zum Zeitpunkt der Prüfung schmerzfrei sein.

2.2 Anmeldungen / Abrechnungen

- Voranmeldungen für die Sammelprüfungen (mind. 6 Teilnehmer, maximal 12 Teilnehmer) müssen bis spätestens zum 1. des Vormonats durch die Ausbilder an den ÖBdH erfolgen.
- Die Anmeldung beim Messerli Forschungsinstitut erfolgt durch den ÖBdH bis spätestens zum 8. des Vormonats.
- Nach Bestätigung des Prüfungstermins durch das Messerli Forschungsinstitut erfolgt die Information an die Ausbilder.
- Die Rechnungslegung erfolgt durch das Messerli Forschungsinstitut an den ÖBdH. Die Begleichung der Prüfungsgebühr an das Messerli Forschungsinstitut erfolgt prompt nach Rechnungserhalt. Die Weiterverrechnung erfolgt durch den ÖBdH an den Hundeführer. Die Begleichung der Prüfungsgebühr an den ÖBdH muss prompt nach Rechnungserhalt erfolgen.

Vorzulegende Ausbildungsnachweise

- Alle, dem Messerli Forschungsinstitut vorzulegenden Nachweise, müssen dem ÖBdH bis spätestens 3 Wochen vor Prüfungstermin durch die Ausbilder vorgelegt werden. Der ÖBdH leitet die Nachweise gesammelt an das Messerli Forschungsinstitut bis spätestens 2 Wochen vor Prüfungstermin weiter.
- Nachweis von 12 Einsätzen am Klienten (inklusive Datum und Dauer und Bestätigung der Institution) seit der Erstprüfung.

Weitere Informationen zur Prüfung finden Sie in der Prüfungsordnung des Messerli Forschungsinstituts.

<http://www.vetmeduni.ac.at/de/therapiebegleithunde/pruefung/pruefungsordnung/>

V) Grundsätzliche Vorgaben bzw. Hinweise

1. Mitgliedschaft

- Für die Absolvierung von Ausbildungen und Prüfungen ist eine Mitgliedschaft beim ÖBdH verpflichtend.
- Eine Mitgliedschaft beim ÖBdH untersagt nicht, dass man gleichzeitig auch einer anderen Organisation angehört, die ähnliche Ziele verfolgt.

2. Anforderungen

2.1 Anforderungen an den Hundeführer

- **Altersvorgaben**
Mindestalter bei Ausbildungsbeginn
18 Jahre
Höchstalter bei Ausbildungsbeginn
Es gibt keine Einschränkung. Der Hundeführer muss physisch und psychisch in der Lage sein, seine Aufgaben korrekt zu erfüllen.
Höchstalter für die Einsatzfähigkeit
Es gibt keine Einschränkung. Der Hundeführer muss physisch und psychisch in der Lage sein, seine Aufgaben korrekt zu erfüllen.
- **Psychische Eignung**
Psychische Stabilität
Belastbarkeit
Kommunikationsfähigkeit
Teamfähigkeit
Verantwortungsbewusstsein
Bereitschaft zu Fortbildungen
- **Fachwissen / Training**
 - Aneignung von Basiswissen hinsichtlich Lernverhalten, Lerntheorien, Stress, Stressmanagement, Beruhigungs- und Beschwichtigungssignalen, infektiösen Erkrankungen, Parasiten, Zoonosen, erste Hilfe beim Hund.
 - Erkennen und Beachten der Belastungsfähigkeit des Hundes, von Stresszeichen und Überforderung bei Einsätzen. Die Verantwortlichkeit im Bezug auf die Hundegesundheit liegt immer beim Hundeführer. Dieser ist dafür verantwortlich, seinen Hund zu lesen, Überforderung und Stress zu erkennen und ihn aus einer zu stark belastenden, für den Einsatz bedenklichen Situation zu entfernen.
 - Training basierend auf modernen Erkenntnissen der Ethologie, gewaltfrei, basierend auf positiver Verstärkung.
 - Auszubildende des ÖBdH verpflichten sich, ihren Hund in ausgezeichnetem Pflegezustand zu halten, die geforderten Kontrollen und präventiven Maßnahmen einzuhalten, eine artgerechte Haltung zu ermöglichen (keine Zwingerhaltung, Leben im Familienverband, ausreichend Sozialkontakte, ausreichende Auslaufzeiten und -möglichkeiten), auf eine gesunde Ernährung des Hundes zu achten und dem Hund die notwendigen Ruhezeiten (ca. 17 Std. täglich), vor allem nach Einsätzen, zu ermöglichen.
 - Auszubildende des ÖBdH verpflichten sich, nach dem Österr. Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (TSchG) und der 56. Verordnung „Nähere Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden“ zu handeln. Darüber hinaus verpflichten sich AbsolventInnen keine Methoden anzuwenden oder zu empfehlen, die bei einem Tier zu psychischen oder physischen Schmerzen, Leiden oder Schäden führen (können), es in schwere Angst versetzen oder massiv unter Stress setzen.

2.2 Anforderungen an den Hund

- **Rassevorgabe**
Es gibt keine Einschränkung hinsichtlich Rassen bzw. Größen der Hunde.
Ein Hund muss möglichen Belastungen, je nach Einsatzgebiet, gewachsen sein.
- **Altersvorgaben**
Mindestalter bei Ausbildungsbeginn
12 Monate; Es ist auf das tatsächliche (z.B. rasseabhängige) physische und psychische Alter und den Entwicklungsstand sowie das zukünftige Einsatzgebiet Rücksicht zu nehmen.
Höchstalter bei Ausbildungsbeginn
5 Jahre; Es ist auf das tatsächliche (z.B. rasseabhängige) physische und psychische Alter und Befinden des Hundes einzugehen und die tierärztliche Begutachtung zu berücksichtigen.
Mindestalter bei Ablegen der Prüfung
24 Monate, Es ist auf das tatsächliche (z.B. rasseabhängige) physische und psychische Alter und den Entwicklungsstand sowie das zukünftige Einsatzgebiet Rücksicht zu nehmen.
Höchstalter für die Einsatzfähigkeit
12 Jahre; Es ist auf das tatsächliche (z.B. rasseabhängige) physische und psychische Alter und Befinden des Hundes einzugehen und die tierärztliche Begutachtung zu berücksichtigen.
- **Gesundheitliche Eignung**
 - Eine gültige Impfungen gegen Tollwut, muss gegeben sein (Impfnachweis oder Titerbestimmung).
 - Ekto- und Endoparasitenprävention muss gegeben sein.
 - Eine tierärztliche Einsatztauglichkeitsbescheinigung (klinische Untersuchung inkl. parasitologischer Kotuntersuchung, orthopädischer Untersuchung, Röntgenuntersuchung bei Verdachtsdiagnosen, neurologischer Untersuchung, und Verhaltensbeurteilung beim Besuch) muss vorliegen.
 - Tierärztliche Nachkontrollen 1x jährlich im gleichen Umfang wie bei der Erstfreigabe müssen vorgewiesen werden.
 - Trächtige, säugende oder läufige Hündinnen dürfen nicht eingesetzt werden.
- **Psychische Beurteilung / Wesensbeurteilung**
 - Akzeptables Verhalten gegenüber unterschiedlichsten Menschentypen in unterschiedlichen Altersstufen, mit unterschiedlichen Verhaltensweisen und –reaktionen, unterschiedlichen Ausstrahlungen (z.B. Ruhe bzw. Unruhe), mit ev. „eigenartigen“ Körperhaltungen und Behinderungen sowie in unterschiedlichen Situationen und gegenüber anderen Hunden bzw. Tieren (je nach Einsatzgebiet) muss gegeben sein.
 - Folgende Merkmale müssen gegeben sein: Sehr gute Sozialisierung, Selbstsicherheit, Unbefangenheit, hohe Belastbarkeit, Kontaktfreudigkeit, Freundlichkeit, hohe Reizschwelle, hohe (Stress-)Toleranz, geringe Geräuschempfindlichkeit, Toleranz gegenüber verschiedenen Untergründen, geringe Ablenkbarkeit, hohe Konzentrationsfähigkeit und sehr gut Kontrollierbarkeit.
- **Gehorsam/Kontrollierbarkeit**
Der Hund muss immer unter der Kontrolle des Hundeführers und jederzeit abrufbar sein.
Grundgehorsam muss gegeben sein (Freifolge, Leinenführigkeit, Sitz, Platz, Steh, Absetzen und Ablegen, Abrufen). Sollten Defizite vorliegen, kann sich die Anzahl der notwendigen allgemeinen Trainingseinheiten erhöhen (die Kosten sind nicht in den Grundkosten inkludiert).
- **Haftpflichtversicherung und Registrierung**
Haftpflichtversicherungsnachweis mit Mindestdecksumme 1,5 Mio € unter Angabe von Namen, Rasse, Chipnummer und Einsatzdefinition „Therapiebegleithund“.

2.3 Anforderungen an das Team

- Sowohl Hundehalter, als auch Hund werden für Ihre Aufgaben geschult und sind nur als Team einsatzfähig.
- Der Präsenz- bzw. Schulbesuchshund darf in dieser, seiner Tätigkeit nur vom registrierten Hundeführer geführt werden.
- Es wird eine harmonische, auf Vertrauen basierende Zusammenarbeit zwischen Hund und Hundeführer erwartet.
- Eine freundliche und enge Zusammenarbeit mit dem Fachpersonal in Bereichen, in denen das Team zum Einsatz kommt (z.B. Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie, Pädagogik etc.), ist erwünscht.

2.4 Eignungstest

- Der Eignungstest kann unabhängig von einer beginnen Ausbildung abgelegt werden. Die Kosten für den Eignungstest sind in jedem Fall zu bezahlen. Wird der Eignungstest nicht bestanden, entstehen keine weiteren Kosten. Eventuell bereits eingereichte Ausbildungsanträge werden für nichtig erklärt.
- Beim Eignungstest werden Sozial- und Umweltverhalten und Gehorsam geprüft sowie die, je nach Einsatzgebiet unterschiedlichen Erfordernisse für den Einsatz.
- Der Eignungstest wird durch zwei befugte Mitglieder des ÖBdH durchgeführt.

3. Einverständnis und Informationsweitergabe bei Einsätzen

3.1 Einverständnis

Therapiebegleithunde

Vor einem Einsatz ist das Einverständnis aller Beteiligten einzuholen, z.B.:
Pflegeheimleitungen, Leitungen von Pensionistenwohnheimen, Leitungen von
Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen, Pfl egeteam einer Station, Lehrerteam einer Klasse,
Patienten / Bewohner eines Krankenhauses/Pflegeheims/Wohnheimes.

Der Einsatz von Therapiebegleithunden im Unterricht setzt das Einverständnis der Erziehungsberechtigten der Schüler in den betroffenen Klassen voraus. Leidet ein Schüler an Hundehaarallergie oder an Hundephobie, hat ein Einsatz des Hundes in dieser Klasse zu unterbleiben. Das gilt ausdrücklich nicht für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a BBG: Hier haben die Interessen und Bedürfnisse behinderter Schüler Vorrang.

Präsenz- oder Schulbesuchshunde

Der Einsatz von Präsenz- oder Schulbesuchshund im Unterricht setzt das Einverständnis der Schulleitung sowie der Erziehungsberechtigten der Schüler in den betroffenen Klassen voraus.
Leidet ein Schüler an Hundehaarallergie oder an Hundephobie, hat ein Einsatz des Hundes in dieser Klasse zu unterbleiben. Das gilt ausdrücklich nicht für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a BBG: Hier haben die Interessen und Bedürfnisse behinderter Schüler Vorrang.

3.2 Informationsweitergabe

Therapiebegleithunde

Vor dem Einsatz von Therapiebegleithunden sind weitere ev. involvierte Personen zu informieren. Dies betrifft z.B.: Stationschwester, Portiere, Schulwarte, Lehrerkollegium.

Präsenz- oder Schulbesuchshunde

Da der Einsatz von Präsenz- bzw. Schulbesuchshunden als wichtige Frage des Unterrichts und der Erziehung anzusehen ist, sind die Organe der Schulpartnerschaft im Sinn der §§ 63a Abs. 2 bzw. 64 Abs. 2 SchUG von dieser Maßnahme und den damit in Verbindung stehenden pädagogischen Absichten zu informieren. Ebenso sind – soweit erforderlich – das Lehrkollegium und der Schulwart/Portier von beabsichtigten Einsätzen zeitgerecht in Kenntnis zu setzen.

Überprüfung der Zertifizierung:

Das Zertifikat des Messerli Forschungsinstituts muss der Leitung von Institutionen/Schulen etc. vorgelegt werden. Die Leitungen überprüfen auf der Homepage des Messerli Forschungsinstituts, ob das Team gelistet ist. Eine Kopie des Zertifikats wird von der Leitung aufbewahrt.

Versicherung / Hundehaltung-Formular:

Darüber hinaus hat sich die Leitung das Vorliegen der für das Halten von Hunden erforderlichen Versicherung durch Unterschrift des Hundehalters auf einem Formular (das in den Institutionen aufliegt) bestätigen zu lassen. Das unterschriebene Formular bleibt bei der Leitung.

4. Weitere Vorgaben

4.1. Abschussnachweise

Nach positiv absolvierter Ausbildung erhält das Team ein Zertifikat, einen Ausweis und zwei Aufnäher.

4.2 Verpflichtende Ausbildungsoffenlegung

Alle Hundeführer und Ausbildner im Bereich der tiergestützten Therapie, die vom ÖBdH ausgebildet wurden und/oder für den ÖBdH tätig sind, verpflichten sich, die Information zu Ausbildungen, Prüfungen und Tätigkeiten im Hinblick auf den ÖBdH der Öffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich zu machen. Das Logo des Verbandes kann zu diesem Zweck kostenfrei angefordert werden.

4.3 Kennzeichnungspflicht / Bekleidung

- Bei Einsätzen ist das Team (Hundeführer und Hund) zu kennzeichnen:
Therapiebegleithunde: Es muss Warnkleidung von Mensch und Hund getragen werden bzw. muss eine deutlich sichtbare Kennzeichnung (Logoaufdrucke etc.) bei Mensch und Hund gegeben sein.
Tiergestützte Pädagogik: Es muss eine deutlich sichtbare Kennzeichnung (Logoaufdrucke etc.) beim Hund gegeben sein.
- Hunde sind ausschließlich über gut sitzende Brustgeschirre zu führen.

4.4 Übermittlung von erforderlichen Unterlagen an den ÖBdH

Alle erforderlichen Unterlagen, wie z.B. Versicherungs- und Impfnachweise sowie Ausbildungs- und Fortbildungsnachweise sind dem ÖBdH selbständig und rechtzeitig vorzulegen.

4.5 Copyright von Unterlagen des ÖBdH bzw. seiner Ausbildner

Alle Unterlagen, die vom ÖBdH oder Ausbildern, die für den ÖBdH tätig werden, ausgegeben werden und alle Informationen, die während den Ausbildungen übermittelt werden, obliegen dem Copyright des ÖBdH bzw. der Ausbildner. Es ist streng untersagt, Unterlagen bzw. Informationen jedweder Art an andere Personen weiterzugeben bzw. fremden Personen Zugang zu diesen Unterlagen bzw. Informationen zu gewähren.

4.6 Evaluierung

Bei Vorliegen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und zur Verbesserung der Praxistauglichkeit der Beurteilungen sind Evaluierungen vorgesehen.

4.7 Dokumentation/Qualitätssicherung

Jeder Einsatz eines Teams ist schriftlich zu dokumentieren. Nachweise über die Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen und durchgeführte Kontrolluntersuchungen sind bei den jährlichen Kontrollterminen zu erbringen.

4.8 Arbeitsbedingungen

Einsatzzeiten werden maßgeblich durch äußere Arbeitsbedingungen (Raumgröße, Anzahl der Personen, medizinische Apparaturen, Gerüche, Temperaturen etc.) und durch das Klientel, mit dem gearbeitet wird (Kinder, Ältere, körperlich/geistig behinderte, Komapatienten etc.) bestimmt.
Einsatzzeiten haben sich auch nach der Belastbarkeit des jeweils eingesetzten Hundes zu richten. Zeichen von Stress, Überforderung und Ende der Belastbarkeit müssen erkannt und berücksichtigt werden. Die konkreten maximalen Einsatzzeiten sind bei den jeweiligen Ausbildungen definiert.

4.9 Hygienebedingungen

- Hunde dürfen nicht in Küchenbereiche mitgenommen werden.
- Der Kontakt der Hunde mit Lebensmitteln in den Einrichtungen ist zu vermeiden.
- Hunde dürfen nicht auf Akutstationen bzw. -ambulanzen mitgenommen werden, wo damit zu rechnen ist, dass die Hund ev. mit Blut oder anderen Körperflüssigkeiten in Berührung kommen oder die Gefahr besteht, dass die Hunde durch ein gewisses Stresslevel übersehen und ev. verletzt werden oder die dort Arbeitenden in ihren Tätigkeiten behindern.
- Das Küssen auf Nase / Schnauze der Hunde durch betreute Personen ist zu vermeiden.
- Nach dem Kontakt mit den Hunden wird geraten, die Hände zu waschen bzw. zu desinfizieren.
- Wird ein Hund zu einem Betreuten in ein Bett/einen Lehnstuhl o.ä. gelegt, bzw. legt sich der Hund selbst dorthin, ist vorher eine Decke auszubreiten.
- Weiterführende Informationen sind in den Unterlagen „Richtlinien für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention“ (Robert Koch Institut), die bei Ausbildungsstart übermittelt werden, zu finden.

4.10 Gefahrenvermeidung

Trotz hoher Qualitätskriterien und Kontrollen muss bewusst sein, dass die Gefahr der Übertragung von bakteriellen oder viralen Infektionen und Pilzinfektionen oder Ekto- und Endoparasiten, der Auslösung von Allergien, der Verletzung durch Biss- und Kratzverletzungen und durch Unfälle (z.B. Stolpern über einen Hund etc.) naturgemäß gegeben ist.

Alle Ausgebildeten verpflichten sich, diese Gefahren so gering als möglich zu halten. Durch Einhaltung aller Vorschriften, Beachtung der Stresszeichen des Hundes und kontrolliertem, bedachtem Umgang mit zu Betreuenden und Hund die sind Gefahren erfahrungsgemäß als gering einzuschätzen.

Im Sinne der Gefahrenvermeidung wird geraten nachfolgende Personen nur nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt, im Beisein des Arztes oder im Zweifelsfall nicht zu besuchen:

- Patienten mit schweren Störungen des Immunsystems aus welchen Gründen auch immer (z.B. Asthma, schwere Allergieformen, schwere Formen von Neurodermitis),
- Patienten mit geschwächtem Immunsystem (z.B. akute Erkrankung, akuten Infektionen) und
- Patienten mit schweren psychischen Erkrankungen.

Die Ausbildungsordnung wurde von der AMTÖ e.V. in Kooperation mit dem Schulungszentrum für Tierverhaltenstherapie und Erziehungsberatung TVT e.U. am 01.11.2013 beschlossen und am 24.04.2016 vom ÖBdH e.V. übernommen, tritt mit diesem Tag in Kraft und ist für alle, die Ausbildungen und Prüfungen nach den Richtlinien der AO und PO des ÖBdH durchführen wollen, bindend. Letzte Änderung: 01.06.2018, damit verlieren alle Vorversionen ihre Gültigkeit. Ausbilder und Hundeführer werden über Änderungen informiert.

Gender Mainstreaming

Die AO sieht für Personen beiderlei Geschlechts gleiche Strukturen, Start- und Rahmenbedingungen vor. Wir betonen, dass die Interessen von Frauen und Männern bei allen Ausbildungen gleichermaßen berücksichtigt werden und eine Gleichstellung gegeben ist.

Binnen-I

Im Hinblick auf eine gute Lesbarkeit wird auf die Verwendung des Binnen-I in jeglicher Art verzichtet. Wir betonen jedoch, dass in der AO immer die weibliche als auch die männliche Form gemeint ist und die Geschlechter einander gleichgestellt sind.

Copyright

© Österreichischer Berufsverband der Hundeerzieger, –trainer und verhaltensberater ÖBdH e.V., 1170 Wien, Alsheile 57-63/6/4.